

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Liebe Leserin, lieber Leser!

Drei sind einer zu viel. Zumindest beim Thema Schenken braucht es neben dem, der schenkt und dem, der beschenkt wird, nicht noch einen lachenden Dritten, der die Hand aufhält und Steuern einfordern will. Lesen Sie dazu in unserem ersten Beitrag, wie Sie das am geschicktesten anstellen können. Um das Thema Fahrtenbuch geht es in unserem zweiten Beitrag. Genauer gesagt um das Thema Fahrtenbuch 2.0, denn die Zukunft ist auch hier digital. Vorbei die Zeiten der mühevoll handgeschriebenen Aufzeichnungen. Mit einem elektronischen Fahrtenbuch sind Sie auf der sicheren Seite. In unserem dritten Beitrag geht es um den Zahlungsverkehr rund um den Jahreswechsel. Steuerlich sind hier einige Besonderheiten zu beachten, die sich positiv wie negativ auf Ihr Portemonnaie auswirken können.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Richtig schenken will gelernt sein Auch der Fiskus will „beschenkt“ werden

In diesem Jahr ist die Adventszeit besonders kurz. Heiligabend fällt auf einen Sonntag und das allein schon wirft viele „last minute-Käufer“ aus der Spur. Besser also, sich frühzeitig Gedanken über das passende Geschenk zu machen. Da sind zum einen die Lieben in der Familie und Freunde, die mit einem kleinen oder auch größerem Geschenk bedacht werden sollen. Aber auch für Unternehmer ist die Zeit um das Weihnachtsfest ein beliebter Anlass, sich bei Mitarbeitern, Geschäftsfreunden und Kooperationspartnern mit einer kleinen Aufmerksamkeit zu bedanken. An das Finanzamt denkt dabei zunächst keiner. Doch das kann in so manchem Fall ein großer Fehler sein, denn auch der Fiskus will „beschenkt“ werden – genauer gesagt, die Geschenke besteuern. Wer die gesetzlichen Regelungen kennt, kann dies vermeiden oder muss zumindest keine bösen Überraschungen befürchten, wenn die Finanzbeamten oder Betriebsprüfer mal etwas genauer hinschauen.

Geschenke an Familienangehörige und Freunde

Bei einem Weihnachtsgeschenk im üblichen Rahmen braucht sich hier niemand Sorgen machen. Zwar unterliegt grundsätzlich jede freigebige Zuwendung der Schenksteuer. Doch es gibt diverse sachliche und persönliche Steuerbefreiungen. Damit kann sich jeder Beschenkte über das Geschenk seiner Lieben ungetrübt freuen. Der Schenkende muss allerdings in seine eigene Tasche greifen und kann das Finanzamt nicht an den Kosten für das Geschenk beteiligen. Anders sieht es aus, wenn ein Unternehmer seine Arbeitnehmer oder Geschäftsfreunde beschenkt.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Viele Unternehmer möchten sich bei ihren Geschäfts- und Kooperationspartnern am Jahresende noch einmal in Erinnerung bringen, sich für die Zusammenarbeit bedanken und ihrer Hoffnung auf weitere erfolgreiche Zusammenarbeit Ausdruck verleihen. Auch wenn gerade in kleineren Unternehmen oftmals auch persönliche Freundschaften zu Geschäftspartnern aufgebaut wurden, so sind diese Geschenke doch in erster Linie betrieblich bedingt. Und eigentlich kann alles, was durch den Betrieb veranlasst wird auch als Betriebsausgabe gewinnmindernd berücksichtigt werden. Doch bei Geschenken an Geschäftsfreunde ist das nur in sehr begrenztem Maße zulässig. Geschenke an Geschäftspartner sind nur bis zu einem Nettowert von 35 Euro pro Jahr und Empfänger als Betriebsausgabe abzugsfähig. Noch mehr trifft es Unternehmer, wie beispielsweise Ärzte, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Diese können die auf das Geschenk entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, so dass für sie die 35 Euro ein Bruttowert sind. Da schnappt die Steuerfalle schnell zu. Denn bekommt ein Geschäftspartner in einem Jahr Geschenke für mehr als 35 Euro, sind diese Geschenke insgesamt nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Um auch immer genau prüfen zu können, ob der Grenzbetrag von 35 Euro eingehalten wurde, verlangt der Gesetzgeber, dass die Aufwendungen für Geschenke einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet und die Empfänger der Geschenke benannt werden. Fehlen diese Aufzeichnungen, kann das Finanzamt den kompletten Betriebsausgabenabzug verwehren – selbst wenn das Geschenk weniger als 35 Euro gekostet hat.

Geschenke von Geschäftsfreunden

Im ersten Moment überwiegt meist die Freude. Doch wer als Unternehmer von seinen Kooperationspartnern Geschenke erhält, muss diese grundsätzlich als Betriebseinnahme mit dem ortsüblichen Preis versteuern. Das gilt selbst dann, wenn der Schenkende die Kosten für das Geschenk steuerlich nicht absetzen durfte, weil es mehr als 35 Euro gekostet hat. Wird das Geschenk allerdings nicht privat, sondern im Unternehmen verwendet, kann es gleichzeitig als Betriebsausgabe angesetzt werden, so dass sich im Saldo keine steuerlichen Auswirkungen ergeben. Und auch Geschäftspartner, die in Deutschland gar nicht steuerpflichtig sind, können sich ungetrübt freuen. Sie müssen ihre Geschenke in Deutschland nicht versteuern. Doch der Schenkende hat es in der Hand, dem Beschenkten all die Sorgen um die Besteuerung der Geschenke zu nehmen. Er kann eine pauschale Steuer von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag auf das Geschenk zahlen und den Beschenkten mit einer Zuwendungsbestätigung schriftlich darüber informieren, dass er die Steuer übernimmt.

Geschenke an Arbeitnehmer

Unternehmer wollen auch ihren Arbeitnehmern zu Weihnachten oder zum Geburtstag, zur Hochzeit oder zur Geburt eines Kindes eine Freude machen. Auch hier stellt sich die Frage, wie die Geschenke beim Arbeitgeber zu behandeln sind. Grundsätzlich kann der Arbeitgeber die Aufwendungen für ein Geschenk an seinen Arbeitnehmer als Betriebsausgabe, d. h. als Personalaufwand, abziehen, selbst dann wenn ein Geschenk mehr als 35 Euro kostet. Im Unterschied zu den Geschenken an Geschäftsfreunde gibt es für Geschenke an Arbeitnehmer keine Obergrenze für den Betriebsausgabenabzug.

Per se wird zunächst unterstellt, dass alles, was ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zuwendet, für die geleistete Arbeit gezahlt wird. Damit wären alle „Geschenke“ steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Doch auch hier gibt es Ausnahmen. Soweit es sich bei den Geschenken um kleine Aufmerksamkeiten anlässlich eines persönlichen Ereignisses des Arbeitnehmers handelt, z. B. Blumen, Konfekt, Bücher, CD's oder auch Eintrittskarten fürs Theater oder ein Konzert, sind sie steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie 60 Euro nicht übersteigen. Weihnachten ist aber kein persönliches Ereignis wie ein Geburtstag oder die Hochzeit. Geldzuwendungen sind in jedem Fall, unabhängig von ihrer Höhe, steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Auch bei einer Weihnachtsfeier ist es durchaus üblich, die Mitarbeiter noch mit einem kleinen Geschenk zu beglücken. Soweit es sich nicht um Barzuwendungen handelt, können diese Geschenke steuer- und sozialversicherungsfrei sein, allerdings nur, soweit die steuerlichen Grenzwerte für Betriebsveranstaltungen eingehalten werden. Pro Mitarbeiter dürfen nicht mehr als 110 Euro brutto je Betriebsveranstaltung ausgegeben werden, maximal für zwei Veranstaltungen pro Jahr. Wird der Mitarbeiter mit seinem Partner eingeladen, dürfen für beide insgesamt nicht mehr als 110 Euro ausgegeben werden. Wird mehr ausgegeben oder nimmt der Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr teil, sind die zusätzlichen Aufwendungen Arbeitslohn, d. h. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge fallen an.

Doch auch hier hat der Arbeitgeber eine Möglichkeit, dem Arbeitnehmer die Freude nicht zu verderben. Bei Geschenken, die mehr kosten als eine Aufmerksamkeit bis zu 60 Euro anlässlich eines persönlichen Ereignisses, können pauschal mit 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag versteuert werden. Sozialversicherungsbeiträge fallen allerdings noch an. Wird bei einer Betriebsveranstaltung mehr als 110 Euro ausgegeben oder finden in einem Jahr mehr als zwei Veranstaltungen statt, kann der Arbeitgeber die übersteigenden Kosten pauschal mit 25 % lohnversteuern. Er trägt dann die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchenlohnsteuer. Hierbei fallen auch keine Sozialversicherungsbeiträge an. Doch auch hier gilt: Bargeld ist stets als Arbeitslohn zu versteuern. Eine pauschale Steuer, die sogar der Arbeitgeber übernehmen darf, gibt es hier nicht.

Fazit: Auch Schenken will gelernt sein. Lassen Sie sich steuerlich beraten, damit Ihre Mitarbeiter und Kooperationspartner in den Genuss Ihrer Aufmerksamkeiten kommen und Sie keine bösen Überraschungen durch zusätzliche steuerliche Belastungen erleben.

Fahrtenbuch 2.0 ist die bessere Wahl

Digitale Alternative bewahrt vor Steuernachzahlungen

Der Streit um das Fahrtenbuch ist bei Lohnsteuer- oder Betriebsprüfungen fast vorprogrammiert. Oft genügen nur Stichproben des Prüfers, um auf vergessene oder unvollständige Einträge zu stoßen. Ab dann ist meistens nichts mehr zu retten – das Fahrtenbuch wird verworfen. "Keine ordnungsgemäße Führung!", wird es später im Prüfungsbericht heißen. Eine ärgerliche Sache, die auch noch ziemlich teuer werden kann. Denn bei einem verworfenen Fahrtenbuch kommen nicht selten hohe Beträge an Steuernachzahlungen zusammen.

Wer sich diesen Ärger ersparen möchte, setzt auf elektronische Fahrtenbücher, deren Daten in einer Cloud gespeichert werden. Damit sind vergessene Einträge sowie das Risiko des Verlustes oder der Unleserlichkeit handschriftlicher Aufzeichnungen ausgeschlossen. Alle Fahrten werden protokolliert und unveränderbar dauerhaft in einer Cloud gespeichert. Lediglich der Zweck der Fahrt sowie die besuchten Geschäftspartner müssen ergänzt werden. Erfahrungen aus Betriebsprüfungen zeigen, dass die automatisch aufgezeichneten Daten nicht angezweifelt werden und das elektronische Fahrtenbuch bei ordnungsgemäßer Führung nicht verworfen wird.

Vorteile, die für ein digitales Fahrtenbuch sprechen

- Minimierung des Risikos einer Steuernachzahlung
- Keine Schreibfehler, da keine handschriftlichen Einträge
- Verlustrisiko ausgeschlossen
- GoBD-konforme Aufzeichnung der Daten gesichert
- Geringe technische Anforderungen
- Zeitersparnis, da vollautomatischer Eintrag
- Kein fester Einbau im Fahrzeug nötig

ETL-Gruppe kooperiert mit Vimcar und bietet Sonderkonditionen

Die ETL-Gruppe empfiehlt ihren Mandanten vom herkömmlichen Papier-Fahrtenbuch auf die digitale Alternative umzusteigen. Hierzu konnte die ETL-Gruppe einen der führenden Anbieter auf diesem Markt – Vimcar - als Kooperationspartner gewinnen. Vimcar gewährt ETL-Mandanten folgende Sonderkonditionen:

- 15 % Rabatt auf den aktuellen Listenpreis
- 100 Tage Geld-zurück-Garantie

Wenn Sie weitere Informationen zum Thema "Fahrtenbuch" wünschen und an einem digitalen Fahrtenbuch von Vimcar interessiert sind, vermitteln wir Ihnen gern einen Kontakt zu unserem Kooperationspartner. Dort werden Sie gern beraten.

Überweisungen zum Jahresende rechtzeitig tätigen

Böse steuerliche Überraschungen bei verspäteter Zahlung möglich

Zum Jahresende wird die Zeit scheinbar besonders knapp und schnell soll noch so Einiges erledigt werden. Nicht selten wird noch auf dem letzten Drücker eine Einzahlung getätigt oder eine Rechnung bezahlt. Doch nicht immer wird dabei darauf geachtet, dass die Bank die Überweisungen auch noch tätigt und verbucht. Doch genau das kann steuerlich fatale Folgen haben. Denn in vielen Fällen kommt es genau auf den Zeitpunkt des Zu- bzw. Abflusses an. Das gilt insbesondere für

- Freiberufler wie Ärzte oder selbständige Künstler, die ihren Gewinn aus selbständiger Arbeit durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung, also als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, ermitteln
- Kleine gewerbliche Unternehmen und Handwerksbetriebe, die ihren Gewinn aus Gewerbebetrieb durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln
- Arbeitnehmer, deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt werden
- Sonderausgaben, insbesondere Altersvorsorgeaufwendungen, sonstige Vorsorgeaufwendungen wie Krankenversicherungsbeiträge, Spenden, Unterhaltszahlungen
- Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind, wie Krankheitskosten
- Ausgaben für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Beispiel:

Ein Malerunternehmen, welches seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, schreibt am 20. Dezember 2017 eine Rechnung über 3.000 Euro für die Renovierung einer Wohnung (nur Arbeitskosten ohne Material). Der Kunde überweist den Rechnungsbetrag am 28. Dezember 2017. Beim Kunden werden die 3.000 Euro am 29. Dezember 2017 vom Konto abgebucht. Beim Handwerksunternehmen wird der Rechnungsbetrag erst am 2. Januar 2018 gutgeschrieben.

Das Malerunternehmen hat den Umsatz erst im Jahr 2018 als Einnahme zu verbuchen, also auch erst in 2018 zu versteuern. Der Kunde kann noch in 2017 vom Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen profitieren und 20 % von 3.000 Euro, also 600 Euro direkt von der gezahlten Einkommensteuer abziehen (Jahreshöchstbetrag: 20 % von 6.000 Euro).

Durch ein bewusstes Verschieben von Zuflüssen in das nächste Jahr und/oder das Vorziehen von Abflüssen in den Dezember 2017 lassen sich so steuerlich relevante Einkünfte des Jahres 2017 mindern und steuerlich zu berücksichtigende Abzugsbeträge und Boni optimal gestalten. Doch wie so oft im Steuerrecht: Keine Regel ohne Ausnahme.

Die 10-Tages-Regel

Mit der sogenannten 10-Tages-Regel wird das Grundprinzip des Zu- und Abflusses durchbrochen. Denn regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor oder nach Ende des Jahres zu- bzw. abfließen, gelten als in dem Kalenderjahr zu- bzw. abgeflossen, in dem sie verursacht wurden. Als kurze Frist gelten dabei 10 Tage, d. h. es geht um Zahlungen zwischen dem 21. Dezember und dem 10. Januar des Folgejahres. Dazu zählen z. B. Mieteinnahmen bzw. Mietzahlungen, Versicherungsbeiträge, Abschlagszahlungen für Strom, Heizung etc., bei Ärzten aber beispielsweise auch die Abschlagszahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung für den Monat Dezember sowie gezahlte Resthonorare für ein Vorjahresquartal. Zu beachten ist zudem, dass die 10-Tages-Regelung nur bei regelmäßig wiederkehrenden Zu- und Abflüssen gilt und nicht bei einmaligen Geschäftsvorfälle und die Zahlung auch fällig sein muss.

Beispiel:

Der Kontoauszug eines Vermieters für den Monat Januar 2018 beinhaltet auch folgende Buchungen:

- Dezembermiete des Mieters A, gutgeschrieben am 7. Januar 2018
- Abschlag Müllentsorgung Dezember 2017, abgebucht am 5. Januar 2018
- Abschlag Strom Dezember 2017, abgebucht am 11. Januar 2018
- Reparatur Gegensprechanlage, Rechnung vom 20. Dezember 2017, abgebucht am 6. Januar 2018

Durch die 10-Tage-Regel muss der Vermieter die Mieteinnahme für den Dezember sowie die Abschlagszahlung für die Müllentsorgung bei der Ermittlung seiner Vermietungseinkünfte für das Jahr 2017 berücksichtigen. Die Abschlagszahlung Dezember für den Strom ist zwar eine wiederkehrende Ausgabe, die Zahlung erfolgte jedoch außerhalb der 10-Tagesfrist. Bei der Reparatur der Gegensprechanlage handelt es sich dagegen um keine regelmäßige Ausgabe. Daher spielt es keine Rolle, dass sie innerhalb der 10-Tages-Frist bezahlt wurde. Die Ausgabe wirkt sich steuerlich erst 2018 aus.

Tipps

- Der Jahreswechsel 2017/2018 fällt auf ein Wochenende. Erkundigen Sie sich deshalb rechtzeitig bei Ihrer Bank, wie lange Sie noch Buchungen vornehmen können, die mit Sicherheit noch 2017 auf Ihrem Konto gutgeschrieben bzw. vom Konto abgebucht werden!
- Wenn Sie Vorauszahlungen von Krankenversicherungsbeiträgen für 2018 leisten wollen, müssen diese bis zum 20. Dezember von Ihrem Konto abgebucht sein, damit sich der Sonderausgabeabzug noch in 2017 auswirkt.
- Prüfen Sie, ob Sie die Steuerboni für haushaltsnahe Handwerker- und Dienstleistungen in 2017 optimal nutzen. Bezahlen Sie ggf. noch Rechnungen in 2017, deren Buchung auch noch in diesem Jahr erfolgt. Haben Sie den Höchstbetrag bereits ausgeschöpft, sollten Sie, wenn möglich, ein Zahlungsziel in 2018 vereinbaren.
- Falls Sie noch im Dezember einen privaten Riester- oder Rürup-Rentenvertrag abschließen wollen oder zusätzliche Zahlungen in einen bestehenden Vertrag planen, sollten Sie darauf achten, dass die Beiträge tatsächlich noch im Dezember abgebucht bzw. eingezogen werden. Anderenfalls werden die Beiträge nicht 2017 steuerlich berücksichtigt.
- Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, sollten beachten, dass auch die monatlichen oder quartalsweisen Umsatzsteuervorauszahlungen zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben gehören. Nur wenn die Vorauszahlung bis zum 10. Januar 2018 vom Konto abgebucht wird, darf sie bei der Gewinnermittlung für 2017 berücksichtigt werden.